

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

ersch. wöchentlich einmal, je Freitag.
Verkauft durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Briefe für die "Stimme" an H. Watzdorf, Elm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442.
Alle für den Geschäftsbesorger bestimmten Briefe sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 12, Großsiedlerstraße 222.
Schlichter-Verbindungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 16, Großsiedlerstr. 222.
Postfachkonto 10 221 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Wiesbaden 4720.



Wagern, die sechsach gefaltete Halb-
seite 1 M., für den Arbeitsmarkt 2 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei Entlassungen.

Ueber diese Frage ist schon viel geschrieben und geredet worden und trotzdem herrscht darüber noch viel Unklarheit. Darum sei nochmals das wichtigste hervorgehoben, mit dem Ersuchen an alle Kollegen, nachstehendes zu beachten. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer bei Entlassungen wird durch das Betriebsrätegesetz nunmehr ganz allgemein für die Arbeiter und Angestellten geregelt und zwar soll hierbei der Arbeiter- oder Angestelltenrat mitwirken, je nachdem es sich um die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten handelt. Jeder Arbeitnehmer kann unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, und zwar indem er den Arbeiter- oder Angestelltenrat anruft. Die Erhebung des Einspruchs ist nur in folgenden 5 Fällen möglich:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder der Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. Wenn die Kündigung sich als eine unbillige und nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebs bedingte Härte darstellt;
5. wenn die Kündigung fristlos aus einem Grunde erfolgt, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt; jedoch kann in diesem Falle der Einspruch nur darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Auf die Arbeitnehmer solcher Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, soll das Einspruchsrecht nicht anwendbar sein, wenn es mit der Eigenart dieser Bestrebungen nicht vereinbar ist. Ausgeschlossen ist das Recht des Einspruchs ferner:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen; denn eine solche rechtliche Verpflichtung kann natürlich nicht durch einen Einspruch des betroffenen Arbeitnehmers aus der Welt geschafft werden;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden. Wenn in einem solchen Falle die Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern notwendig wird, so hat, wie schon oben angeführt, der Arbeitgeber die Verpflichtung, dem Betriebsrat möglichst längere

Zeit vorher Mitteilung zu machen und sich über die Vermeidung von Härten bei den Entlassungen ins Benehmen zu setzen.

Die Erhebung des Einspruchs gegen die Kündigung hat selbst dann keine aufschiebende Wirkung, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Kündigung für unzulässig hält; der Arbeitnehmer muß zunächst unbedingt ausscheiden.

Der Arbeitnehmer, der den Einspruch erhebt, muß bei der Anrufung des Angestellten-

Es ist Pflicht

aller Kollegen, nun in eine höhere Beitragsstufe einzutreten. Die Ortsvereine müssen dafür sorgen, daß der Wochenbeitrag dem Stundenlohn entspricht. In der nächsten Mitgliederversammlung muß die Beitragsfrage geregelt werden.

oder Arbeiterrats die Gründe des Einspruchs darlegen und die etwaigen Beweise ihrer Berechtigung beibringen. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat hat die Gründe zu prüfen und, wenn er den Einspruch für berechtigt hält, zu versuchen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Hält der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Anrufung nicht für begründet, so bleibt es bei der ausgesprochenen Entlassung. Kommt bei den Verhandlungen zwischen dem Arbeiter- und Angestelltenrat binnen einer Woche keine Einigung zustande, so ist die Verständigung als gescheitert anzusehen. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat und auch der betroffene Arbeitnehmer selbst können dann binnen einer Frist von weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses durch den betroffenen Arbeitnehmer selbst ist also nur dann möglich, wenn der Arbeiter- oder Angestelltenrat die von ihm vorgebrachten Gründe für den Einspruch geprüft und als berechtigt anerkannt hat.

Hat der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer nach ergebnisloser Verhandlung mit dem Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß angerufen, so muß dieser den Einspruch endgültig entscheiden. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wenn der Schlichtungsausschuß entscheidet, daß der Einspruch nicht berechtigt, die Entlassung also zu Recht erfolgt ist, so bleibt die Entlassung bestehen. Geht die Entscheidung jedoch dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so hat der Arbeitgeber die Wahl, ob er den Arbeitnehmer weiterbeschäftigen will oder nicht. Er muß sich innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitnehmer gegenüber mündlich oder durch Aufgabe zur Post erklären, ob er die Weiterbeschäftigung

wählt oder ob er die Entlassung aufrechterhalten will. Wenn er sich innerhalb dieser Zeit überhaupt nicht erklärt, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Lehnt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ab, so muß er den Arbeitnehmer entschädigen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Schlichtungsausschuß festgesetzt, und zwar muß der Schlichtungsausschuß schon in seinem Spruch, in welchem er die Entlassung als unberechtigt erklärt, die Höhe der Entschädigung festsetzen. Dies muß deshalb geschehen, damit der Arbeitgeber weiß, mit welcher Entschädigungspflicht er zu rechnen hat, wenn er die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers ablehnt. Die Höhe der Entschädigung muß der Schlichtungsausschuß nach der Zahl der Jahre bemessen, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war; er darf für jedes Jahr der Beschäftigung im Betriebe bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen, die Höchstsumme der Entschädigung darf aber nicht über sechs Zwölftel, also die Hälfte, eines Jahresarbeitsverdienstes hinausgehen. Der Schlichtungsausschuß muß bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht nehmen.

Wählt der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers, so ist er verpflichtet, dem Arbeitnehmer Lohn und Gehalt für die Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer schon entlassen war. Der Arbeitnehmer muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Nichtleistung der Dienste erspart und insbesondere auch, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft in der Zwischenzeit verdient hat. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitgeber nun auch nicht etwa dadurch schädigen, daß er in der Zwischenzeit gar nicht arbeitet; der Arbeitgeber kann ihm vielmehr auch dasjenige anrechnen, was der Arbeitnehmer hätte erwerben können, aber böswilligerweise nicht erworben hat. Auch öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerblosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, kann der Arbeitgeber zur Anrechnung bringen; er muß diese Beträge jedoch derjenigen Stelle zurückerstaten, die sie dem Arbeitnehmer geleistet hat.

Hat der Arbeitnehmer inzwischen schon einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen, so ist er berechtigt, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber, der ihn zu Unrecht entlassen hat, zu verweigern. Er muß hierüber ohne schuldhaftes Zögern eine Erklärung abgeben, sobald ihm der Arbeitgeber erklärt hat, daß er ihn weiterbeschäftigen will; spätestens muß der Arbeitgeber die Erklärung eine Woche nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung abgeben. Die Erklärung kann dem Arbeitgeber mündlich oder durch Ausgabe zur Post abgegeben werden. Wenn der Arbeitnehmer sich nicht erklärt, so verliert er damit das Recht, die Wiederaufnahme der Arbeit zu verweigern. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so muß ihm der Arbeit-

geber ebenfalls Lohn und Gehalt für die Zeit zahlen, die zwischen seiner Entlassung und dem Eintritt der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung liegt. Auch in diesem Falle muß sich der Arbeitnehmer dasjenige anrechnen lassen, was er in dieser Zeit durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben hat oder hätte erwerben können; stets muß also der Arbeitgeber für die Zwischenzeit den Unternehmer in der alten Stellung und der neuen Stellung bezahlen, wenn das Einkommen in der neuen Stellung gegen früher geringer ist. Die Anrechnung der öffentlich-rechtlichen Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Erwerbslosen- oder Armenfürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, ist auch hier zulässig.

Eine Besonderheit besteht für den Fall, daß die Kündigung fristlos aus einem Grunde erfolgt ist, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Ist hier Einspruch erhoben mit der Begründung, daß ein solcher Grund nicht vorliegt, so kann der Schlichtungsausschuß das Verfahren aussetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder wenn die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. In einem solchen Falle soll der Schlichtungsausschuß der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen. Das Verfahren ist jedoch vor dem Schlichtungsausschuß fortzusetzen, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrages auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen wird; denn sonst könnte das Verfahren verschlept werden. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß nimmt auch dann seinen Fortgang, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur fristlosen Entlassung verneint wird.

Krebschäden der deutschen Wirtschaft.

Während von den breiten Schichten der Arbeitnehmer gegenwärtig die Forderung erhoben wird, daß das deutsche Wirtschaftsleben nach großen einheitlichen Gesichtspunkten geleitet und der jetzigen planlosen Vergeudung von Kraft und Stoff ein Ende bereitet werden müsse, wird von der anderen Seite einer Rückwärtsentwicklung im Sinne der Auslieferung der öffentlichen Verkehrsmittel an das Privatkapital verlangt. Die in dieser Richtung liegenden Vorschläge werden regelmäßig damit begründet, daß alle privatwirtschaftlich geleiteten Unternehmungen in Deutschland angeblich florieren, während die öffentliche Bewirtschaftung mehr und mehr Fiasko erleide. Es ist nicht schwer, dem Staate die Defizite nachzurechnen, die ihm aus dem Betriebe der Eisenbahn, Post usw. entstehen, eine kritische Betrachtung der neueren Ereignisse der großen privatwirtschaftlich geleiteten Unternehmungen zeigt aber, daß hier zwar vorläufig große Gewinne herausgeholt werden, daß diese aber größtenteils mit einer fortschreitenden Verminderung der Substanz unseres Nationalvermögens und mit einem verheerenden Raubbau an der Volkskraft erkauft sind.

Oberflächliche Beurteiler des Wirtschaftslebens nehmen häufig die Börse zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen und verweisen darauf, daß die Kurse der Industrieaktien im gleichem Tempo steigen, wie der Entwurfsprozeß der Papiermarkt fortschreitet. Es ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, daß diese Kurssteigerungen in der Hauptsache nur dort eintreten, wo die Spekulation Aussicht hat, bei der Umwertung von Gold auf Papiermarkt einen Teil des Gewinns in ihre Taschen zu lenken. Die meisten deutschen Aktiengesellschaften haben in den letzten beiden Jahren eine formelle Erhöhung ihres Grundkapitals vorgenommen. Gerade diese Kapitalerhöhungen sind aber benutzt worden, um der Industrie nicht Kapitalien zuzuführen, sondern zu entziehen und sie auf dem Umweg über die Börse in die Tasche von Deuten fließen zu lassen, die dem eigentlichen Produktionsprozesse ganz fern stehen.

Gegenwärtig wird die private Betriebswirtschaft von drei verschiedenen Interessengruppen beeinflusst. In den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften und in den Generalversammlungen werden mit größtem Nachdruck die Interessen der Großfinanz vertreten. Diese begnügt sich schon längst nicht mehr mit der ihr in Form von Dividenden zufließenden Kapitalrente. Die Banken und Bankiers wollen aus der Tatsache ihrer Beteiligung an Industrieunternehmungen täglich und stündlich Kapital schlagen. Das ist ihnen nur möglich, wenn die Kurse der Aktien durch besondere Maßnahmen hochgetrieben werden. Diese Kreise machen ihren Einfluß bei der Verwaltung regelmäßig dahin geltend, daß immer wieder Kapitalerhöhungen vorgenommen und den Stammaktionären hohe Bezugsrechte eingeräumt oder Gratisaktien in den Schoß geworfen werden. Auch die jungen Aktien werden in der Regel noch schleunigst mit voller Dividendenberechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgestattet. So erweist sich die Börse als gefährlicher Blutsauger am ohnehin geschwächten Körper der deutschen Wirtschaft. Die Banken hätten gerade mit Rücksicht auf ihre Beteiligung an der Industrie die volkswirtschaftliche Aufgabe, den Unternehmungen Kapitalien zuzuführen und den Ausbau und die Modernisierung des deutschen Produktionsapparates zu fördern. Da sie jedoch eine ganz brutale egoistische und kurzfristige Wirtschaftspolitik treiben, suchen sie das Geldmarktkapital der Aktiengesellschaften möglichst rasch an der Börse auszunutzen und zu verschieben.

Die zweite Interessengruppe, die einigen Einfluß auf die Betriebswirtschaft besitzt, sind die eigentlichen Leiter der Unternehmungen, von denen viele früher einmal Begründer und selbständige Besitzer derjenigen Betriebe gewesen sind, die sie heute nach erfolgter Umwandlung derselben in Aktiengesellschaften als Direktor verwalten. Mancher dieser Direktoren führt jetzt einen schweren Kampf gegen die Ausbeutungspolitik des Börsenkapitals, er weiß als gewissenhafter Kaufmann und Techniker, daß dem Betriebe die Erhaltung der erzielten Gewinne dringend notwendig wäre, wenn der Produktionsapparat auf der Höhe der Zeit bleiben und der Arbeiterkraft durch einigermaßen auskömmliche Entlohnung über die schweren Zeiten hinweggeholfen werden soll. Statt dessen muß er wider besseres Wissen den Vorschlägen spekulationslüsterner Aufsichtsräte folgen und dem Betriebe die letzten flüssigen Mittel entziehen. Zahlreiche Direktoren sind in diesem Widerstreit der Interessen dem Einfluß der Börse erlegen und gehen mit ihr durch Dick u. Dünn.

Wie steht es aber mit dem Einfluß der Arbeitnehmer auf die Betriebswirtschaft, deren Schaffenskraft das an sich tote Kapital erst produktiv macht? Die Arbeitnehmer haben ein Interesse, nicht nur an auskömmlicher Bezahlung, die ihnen und ihrer Familie die Reproduktion der Arbeitskraft gewährleistet, sondern auch an der Erhaltung und Erweiterung der Betriebsmittel. Augenblicklich stehen wir im Zeichen steigender Beschäftigung der Industrie infolge des aus der Marktentwertung resultierenden Schleudereports. Wie wird es aber mit der Arbeitsgelegenheit noch aussehen, wenn eines Tages das Ausland zum Schutze seines Marktes den billigen deutschen Waren noch höhere Schutzzölle entgegensetzt wie bisher? Wird dann die deutsche Industrie zu überragenden Qualitätsleistungen befähigt sein, die dem hohen Stande der technischen Ausbildung des deutschen Arbeiters entsprechen? Diese Frage erregt schon jetzt in den Kreisen einsichtiger Techniker und Wirtschaftsführer ernste Bedenken. Unsere ausländischen Konkurrenten, insbesondere die Vereinigten Staaten und England nehmen gegenwärtig eine durchgreifende technische Erneuerung ihrer Produktionsmittel vor. Dort baut man moderne Arbeitsmaschinen und verwertet die neuesten Erfindungen, bei uns erfolgen lediglich organisatorische Umgruppierungen, die gewissen großkapitalistischen Kreisen einen verstärkten Einfluß auf die Verteilung des Produktionsertrages sichern sollen. Bei diesem Umstellungsprozesse werden der

deutschen Industrie durch die Börse fortgesetzt, ungeheure Summen entzogen. Bankkredite zum Ausbau der Unternehmungen sind heute in Deutschland selbst bei größter Sicherheitsleistung überhaupt nicht erhältlich.

Wohin fliehen die Gewinne, die aus der Verschleuderung des Produktionsapparates und aus der ungelunden Hochkonjunktur herausgeholt werden? Kein Pfennig davon fließt zurück an die Industrie! Große Beträge wandern in Form ausländischer Zahlungsmittel in die Hamsterkästen der Spekulanten oder in die Tresors ausländischer Banken. Bei diesem Raubbau wird die Arbeitsgelegenheit für künftige Generationen vollständig untergraben und die Arbeitskraft der werktätigen Bevölkerung bei dem wachsenden Mißverhältnis zwischen Arbeitslöhnen und Kosten der Lebenshaltung fortgesetzt verringert. Die Ausbildung der heranwachsenden Jugend, die schon während des Krieges stark gelitten hat, ist auch heute noch infolge der materiellen Not so mangelhaft, daß man für die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie in der Zukunft die schlimmsten Befürchtungen hegen muß. Wenn es nicht gelingt, in letzter Stunde das deutsche Wirtschaftsleben vor der unheimlich fortschreitenden Auszehrung zu bewahren und dem allgemein volkswirtschaftlichen Interesse wieder zur Geltung zu verhelfen, so steht die gesamte deutsche Wirtschaft schon in kurzer Zeit vor ihrem Ruin. Vorläufig zehren wir noch von der Substanz des Nationalvermögens. Das bedeutet aber fortschreitende Verarmung und zunehmende wirtschaftliche Ohnmacht. Die Börsenspekulation ist eifrig dabei, das noch an sich zu raffen, was der Krieg dem deutschen Volke gelassen hat. Gegen solche Krebschäden auf wirtschaftlichem Gebiet helfen genau wie in der Medizin nur entschlossene mutige operative Eingriffe.

Devisenbeschaffung aus dem Außenhandel.

Welchen Erfolg auch die zwischen Industrie und Reichsregierung schwebenden Kreditverhandlungen haben werden — es besteht angesichts unseres Finanzelends und der dringenden Reparationsverpflichtungen die zwingende Notwendigkeit, auf dem Wege der Warenausfuhr hochwertige Auslandsdevisen nach Deutschland zu bringen und diese Devisen zur Verfügung der Reichsbank für Zahlungen an die Entente zu stellen. Für das Reichswirtschaftsministerium, die Reichsbank und die Organe unserer Außenhandelskontrolle entstand nun die Frage: sollen Devisen-Herannahme und Devisen-Erfassung im Wege geschlichen Zwanges erfolgen oder unter Zuhilfenahme der für die Außenhandelskontrolle eingerichteten Selbstverwaltungskörper (Außenhandelsstelle).

Es ist von Interesse, den Erwägungen nachzugehen, von denen sich die maßgebenden Stellen bei der Entscheidung dieser viel erörterten Frage leiten lassen. Ein zentral angeordneter behördlicher Zwang der Devisenablieferung würde nur schematisch wirken können: er könnte weder die speziellen Einfuhrbedürfnisse der einzelnen Firmen und Gewerbe gebührend berücksichtigen, noch könnte er besonders gelagerten Verhältnissen ausreichend Rechnung tragen, die im Einzelfall Ausnahmen von der Regel der Fakturierung in Auslandswährung und der Devisenablieferung erforderlich machen. Es sei weiter auf die noch bestehenden Ausfuhrfreilisten hingewiesen, auf die Schwierigkeiten der Kontrolle im besetzten Gebiet, auf die besondere Lage valutaarmer Länder, auf die im Einzelfall einmal mögliche und wünschenswerte Rücksicht auf den Marktbesitz eines laufenden Ausländers usw. — also Umstände, die für die einzelnen Gewerbezweige verschieden wirken können und die daher von organisch in die Wirtschaft eingebauten Selbstverwaltungskörpern, wie den Außenhandelsstellen, sehr viel besser beurteilt werden können, als das ein unmittelbarer behördlicher Zwang vermöchte.

Das Ziel der Beschaffung hochwertiger Valuta für die deutsche Wirtschaft (Fakturierung in Auslandswährung) und die Zuführung an die Zentralstellen zu Reparationszwecken

(Devisenablieferung) ist daher auf anderen Wegen verfolgt worden. In der Presse, in Rundschreiben und Merkblättern wurde seitens des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung, seitens der Außenhandelsstellen, der Reichsbank und der Privatbanken die Exportindustrie auf die zwingende Notwendigkeit vermehrter Fakturierung in Auslandswährung hingewiesen. Daneben wurden im Zusammenhang von Reichsbank und Privatbanken günstige Bedingungen für die Verwertung der den deutschen Exporteuren zuzuflickenden Devisen und zutreffenden Auslandsforderungen geschaffen, sofern diese Werte für Reparationszwecke zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind die Außenhandelsstellen auf diesem Gebiet tätig gewesen und haben in Besprechungen mit ihren Ausschussmitgliedern die Frage der Devisenbeschaffung aus dem Außenhandel und ihrer Nutzbarmachung für das Reich eingehend erörtert. Das Ergebnis aller dieser Bemühungen ist erfreulich; die meisten Exportindustrien haben beschlossen, nach Ländern mit hochwertiger Valuta grundsätzlich alle Ausfuhrgeschäfte in Auslandswährung abzuklefen, auf diesem Wege Devisen in hochwertiger Valuta zu beschaffen und eines gewissen Prozentsatzes von ihnen zur Verfügung der Reichsbank zu stellen. Die bei den einzelnen Zweigen der Industrie vorgesehene Regelung ist nicht einheitlich, kann aber auch aus den eingangs angeführten Gründen, die einer zwangsmäßigen Behandlung entgegenstehen, nicht schematisch sein. Denn einzelne Gewerbestruppen brauchen einen größeren, die anderen nur einen kleineren Teil der ihnen aus der Ausfuhr anfallenden Devisen im eigenen Geschäft, um den Betrieb fortsetzen bzw. neue Rohmaterialien aus dem Ausland beziehen zu können. Soweit ist jedenfalls aus der Stellungnahme der Außenhandelsstellen ersichtlich, daß die Anregungen der berufenen amtlichen Stellen zur Erlangung und Bereitstellung von Devisen durchaus Erfolg gehabt haben. Der Vorgang belegt im übrigen die der Außenhandelskontrolle unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zukommende Bedeutung und läßt erkennen, daß den bei jeder Konjunkturänderung wieder laut werdenden Einzelwünschen nach freiem Exporthandel im allgemeinen Interesse nur mit Zurückhaltung begegnet werden darf. Denn ohne das Bestehen einer Ausfuhrkontrolle würde die Durchführung einer Maßnahme von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Devisenerfassung sich als unmöglich erweisen.

Für das Lohngebiet

Hamburg-Lübeck-Schleswig-Holstein

Ist am 2. Nov. ein neues Lohnabkommen erzielt worden. Nach dieser werden die Durchschnittslöhne der Facharbeiter über 22 Jahre betragen in

in Ortsklasse	I	II	III	IV	V	VI
	10.20	9.45	8.95	8.45	8.—	7.55 M.

Für Facharbeiterinnen:

	7.15	6.60	6.25	5.90	5.60	5.30 M.
--	------	------	------	------	------	---------

Für das Lohngebiet

Hannover-Kassel-Braunschweig

Sind am 31. Oktober auch neue Lohnzahlungen vereinbart worden und zwar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre am 1. Nov. 1.20 Mark und ab 1. Dezember weitere 40 S. Für sie beträgt dann der Durchschnittslohn

in Ortsklasse	N	III	IV	V	VI
	8.70	7.90	7.40	7.10	6.00 M.

Für Hannover und Kassel sind die Löhne um 30 S höher.

Das Meter System im Holzhandel.

Ende Juli dieses Jahres fand in der Reichsanstalt für Maße und Gewichte eine Besprechung über Einführung des Meter-Systems im Holzhandel statt. Vertreten waren der Reichsverband des Deutschen Handwerks, der Deutsche Wirtschaftsbund für das Baugewerbe, die vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie, die Fachgruppe Holzbau- und Holzveredelungsindustrie, der Normenausschuss der Deutschen Industrie, die Handels-

kammer Berlin, der Verein Ostdeutscher Holzhändler und der Zentralverband von Vertretern der Regierung gab einen Antrag des Deutschen Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe bekannt, betr. die Einführung des Meter-Systems im Holzhandel. Zur Begründung des Antrags wird geltend gemacht, daß es bisher erlaubt und auch üblich gewesen sei, in- und ausländische Hölzer nach Zoll zu berechnen, wobei hauptsächlich rheinische, bayerische und englische Zoll in Betracht kämen. Tatsächlich beständen aber noch zirka 20 verschiedene Zollmaße im deutschen Reich, nach welchem die Berechnung erfolgen könne. Da heute das deutsche Reich wirtschaftlich bereits ein Einheitsstaat sei, und dementsprechend sich auch der Handel vollziehe, so sei es ganz unmöglich, daß die Verbraucher, insbesondere Kleingewerbetreibende (Schreiner- und Zimmermeister) mit all' diesen Zollmaßen vertraut sein könnten und es hätten sich daher erhebliche Mißstände herausgebildet. Außer den verschiedenen Maßen beständen auch ganz verschiedene Handelsgebräuche in den einzelnen Gegenden des Reiches. Es sei daher notwendig, zunächst im Holzhandel einmal eine einheitliche Maßberechnung zu Grunde zu legen, indem in Zukunft verboten würde, im Inlande nach Zoll zu verkaufen und zu berechnen. Die Ein- und Ausfuhr von Hölzern müsse sich natürlich nach den jeweilig gewünschten Maßen richten, doch sollten in Zukunft die Umrechnung nicht mehr die Verbraucher, sondern die ein- und ausführenden Firmen vornehmen.

Gegen den Antrag wandten sich die Vertreter des Holzhandels und der Vertreter der Berliner Handelskammer (Kommerzienrat Michalski).

Für den Antrag sprachen sich sämtliche anwesenden Vertreter der verarbeitenden Gewerbe aus und forderten resloße Durchführung des Meter-Systems.

Die Vertreter des Holzhandels gaben schließlich ihre Zustimmung dazu, daß in Zukunft die Rechnungen an den Verbraucher in Metermaß ausgestellt werden, dagegen müsse es dem Holzhandel unter sich überlassen bleiben, nach wie vor in Zoll zu berechnen, was auch damit begründet wurde, daß es in Süddeutschland noch viele Sägewerke gäbe, die sich nicht auf Metermaß umstellen wollten. (Dieser Einwand dürfte nicht stichhaltig sein, da die Einstellvorrichtungen an den Sägen sämtlich auf Millimeter eingerichtet sind und nicht auf Zoll. D. R.). Es würde von den Vertretern des Holzhandels zugegeben, daß es viele Agenten und Zwischenhändler gäbe, die mit den Zollmaßen Mißbrauch trieben. Es werden Bretter usw. mit 1-2 Millimeter Untermaß im Auftrag gegeben, nachher aber in vollen Zollmaßen weiter verkauft.

Angesichts dieser Verhältnisse ist es eigentlich unverständlich, daß sich die Vertreter des Holzhandels gegen die Einführung des Meter-Systems wehren, da der reelle Holzhändler fast ebenso sehr unter den Mißbräuchen und Unregelmäßigkeiten zu leiden hat, wie der Verbraucher. Würden die Wünsche des Handels erfüllt, so würden in Zukunft allerdings die verarbeitenden Gewerbe von der Umrechnung und den damit verbundenen Misereen befreit sein, vielmehr würde dies dann denjenigen Holzhändlern zufallen, welche an die verarbeitenden Gewerbe verkaufen, also in der Hauptsache den kleineren. Ob diesen damit gedient ist, dürfte bezweifelt werden; denn naturgemäß muß doch derjenige am besten mit der Umrechnung vertraut sein, der den Handel mit dem Auslande betreibt.

Deutscher Wirtschaftsbund für das Baugewerbe.

Deutscher Wirtschaftsbund für das Baugewerbe.

Gebührenänderung bei der Außenhandelsstelle für Rohholz.

Mit Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung und durch Beschluß des Außenhandelsausschusses treten bei der Außenhandelsstelle für Rohholz und

Erzeugnisse der Sägeindustrie vom 1. Nov. ds. Js. ab für die Bearbeitung der Ausfuhranträge folgende Gebührensätze in Kraft: Der bisherige Gebührensatz von 1/2 Prozent wird auf 3/4 Prozent erhöht. Der alte Satz von 1/2 Prozent bleibt bestehen für außereuropäische Hölzer sowohl in rundem als auch beschlagenem bzw. geschnittenem Zustande, für Hart- und Weichholzfurniere in sämtlichen Holzarten und für Blockholz. Der Mindestsatz für einen Antrag beträgt 5 M., der Höchstsatz ist von 10 000 M. auf 15 000 M. erhöht worden. Für Ausfuhrbewilligungen nach dem Saargebiet, Danzig, Memel sowie Eupen und Malmedy werden die Gebühren von 0,25 Prozent auf 0,35 Prozent erhöht. Höchstsatz für einen Antrag wie bisher 5000 M. Für Fristverlängerungen werden 1 vom Tausend mindestens 5 Mark, höchstens 30 Mk. für jeden Antrag berechnet; für Änderungen von Anträgen 5 M. Für nichtbenutzte Ausfuhrbewilligungen werden die Gebühren bis auf 100 M. zurückerstattet. Bei teilweiser Ausnutzung findet entsprechende Rückvergütung statt. Diese Rückvergütungen sind jedoch an die Rückgabe der Ausfuhrbewilligungsscheine spätestens 30 Tage nach Ablauf ihrer Laufzeit gebunden. Bei Ablehnung oder Zurückziehung von Anträgen werden Gebühren nicht erhoben. Für Einfuhranträge werden berechnet 0,20 Proz. statt des bisherigen Satzes von 0,1 Proz.; statt des Mindestsatzes für einen Antrag von 3 M. nunmehr 5 M.; statt des bisherigen Höchstsatzes von 500 M. nunmehr 2000 M. Für Fristverlängerungen und Änderungsbescheinigungen gelten die gleichen Gebührensätze wie für Ausfuhrbewilligungen. Für Rückvergütung der Einfuhrgebühren auf vollkommen oder teilweise nicht ausgenutzte Bewilligungen gelten dieselben Bestimmungen wie bei Ausfuhrbewilligungen. In den Gebühren für die Bearbeitung der Ausfuhranträge sind die auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Okt. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu erhebenden Reichsgebühren enthalten. Ein Satz Antragsformulare kostet 1,60 M. Die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für das Bewilligungsverfahren vorgeschriebenen „Aufkunden“ werden mit 0,40 M. das Stück berechnet. Ein vollständiger Satz kostet also 2 M. Das Briefporto wird aus den Gebühren gedeckt. Telegramm- und Extraspesen sind besonders zu bezahlen.

Zur Kartoffelversorgung.

Die Preisentwicklung und die Kartoffelbeschaffung haben in den letzten Tagen Formen angenommen, die angesichts der kommenden Wintermonate zu den schlimmsten Befürchtungen Anlaß gibt. Die Zentralarbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer Sitzung am 13. Oktober eingehend mit der horrenden Preisentwicklung der Kartoffeln und des Fleisches beschäftigt. Festgestellt wurde, daß z. B. in Hannover die Staatsanwaltschaft gegen den Preiswucher mit Kartoffeln eingeschritten ist und mehrere Landwirte bestraft hat. Die Folge ist jetzt, daß die Landwirte passive Resistenz üben und keine Kartoffeln mehr zur Stadt bringen. Ein Zeichen von dem „Segen“ der freien Wirtschaft. Auch das Fleisch ist derartig im Preise in die Höhe geschmettelt, daß auch nach dieser Richtung Maßnahmen ergriffen werden müssen. Aus allen diesen Gründen ist in der oben angeführten Sitzung der Zentralarbeitsgemeinschaft beschlossen worden, durch den Vorstand bei den zuständigen Stellen unverzüglich vorstellig zu werden und auf Behebung der vorhandenen Mißstände einzuwirken. Der Gewerkschaftsring hat sich in einer besonderen Eingabe an das zuständige Ministerium gewandt und dringend ersucht, eine schärfere Anwendung der Verordnung gegen den Wucher Maß greifen zu lassen.

Devisenbeschaffung für Reparationszwecke.

Der Ausschuss der Außenhandelsstelle für Rohholz und Erzeugnisse der Sägeindustrie hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

1. Soweit die Ausfuhr an die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung geknüpft ist, wird die Ausfuhrbewilligung unter der Bedingung erteilt, daß der Ausführende sich durch unter-

Schriftliche Kollation einer Erklärung verpflichtet, soweit wie irgend möglich in hochwertiger ausländischer Währung Verkäufe abzuschließen, 60 Prozent des gesamten ihm zuleistenden Gegenwertes der Ausfuhr der Reichsbank mittelbar oder unmittelbar in hochwertiger ausländischer Valuta zuzuleisten und der Auslandsstelle des Reichsbankdirektoriums in Berlin die stattgefundenen Devisenlieferungen nachzuweisen.

2. Soweit die restlichen 40 Prozent in ausländischer Valuta für die Einfuhr, für die Kosten von Vertretungen im Ausland, die ausländischen Geschäftsbetriebe, ausländische Frachten u. dergl. nicht ausreichen, sind Ausnahmen zulässig, über die nötigenfalls Besondere beizubringen sind.

Die Außenhandelsstelle ist ferner befugt, bei kleinen Geschäften, insbesondere im Grenzverkehr, Erleichterungen zu gewähren.

Zu den in Punkt 2 aufgeführten Erleichterungen wird bemerkt, daß ein entsprechender Antrag unter Vorlegung der notwendigen Unterlagen bei der Auslandsstelle des Reichsbankdirektoriums, Berlin SW 19, Kurstraße 88II, einzureichen ist. Bezüglich der Erleichterung im Grenzverkehr empfiehlt die Außenhandelsstelle den betreffenden Ausfuhrfirmen, bei Einreichung eines Ausfuhrantrages einen entsprechend begründeten Vorschlag zu machen.

□ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

Ötting. Eine äußerst interessante Versammlung hielt der Ortsverein der Holzarbeiter am 26. Oktober ab. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles hielt uns der Bezirksleiter Kollege Hing einen sehr beifällig aufgenommenen Vortrag über: „Die jetzige Lage des Arbeiters“. Ausgehend von der verworrenen politischen Lage, wurde an der Hand von Tatsachen nachgewiesen, daß die jetzige Teuerung nur darauf zurückzuführen ist, daß durch den Ankauf der Devisen unsere Mark so gefallen ist. Dazu kommt jetzt noch das Unrecht in Oberschlesien. Anstatt daß die Arbeitgeber diese Tatsachen anerkennen sollten, sträubt man sich gegen die nur gerechten Lohnerhöhungen; es müssen deshalb große Kämpfe geführt werden um die Lohnerhöhungen ganz besonders im Holzgewerbe durchzuführen. Man schimpft wohl auf die Schieber, aber durchgegriffen wird nicht. Auch von der Regierung kann man nichts erwarten. Nur die Selbsthilfe der wirtschaftlichen Organisationen (Gewerkverein) kann hier Abhilfe schaffen. Wie man Erwartungen nicht zu hoch spannen darf, beweist das Gesetz „der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter“. Eingehend besprach der Redner diesen Gesetzentwurf. Also Kampf auf der ganzen Linie. Zum Kampfe gehört Munition. Die Munition der Gewerker eine ist Geld, deshalb kam die Maßnahme des Hauptvorstandes, die Kasse zu füllen, um in den noch bevorstehenden Kämpfen gerüstet zu sein. Deshalb muß jeder das kleine Opfer der Extrabeiträge mit Freuden tragen. Zu den Wochenbeiträgen übergehend, betont Redner, daß Beiträge von 75 Pfg. pro Woche nicht

mehr zeitgemäß sind, dasselbe trifft auch bei den Beiträgen von 2.25 Mark zu. Eigentlich müßte ein großer Teil der Kollegen 4,50 Mk. zahlen, denn der Grundsatz muß bleiben, ein Stundenlohn als Wochenbeitrag. Auch der Grundsatz einer für alle und alle für einen. Die Aussprache war eine ausgiebige, sowohl im ersten Teil wie auch zur Beitragsfrage. Die Abstimmung ergab einen Beitrag von 3,50 Mark, 3 Mark und 2 Mark mindestens zu zahlen. Ueber die bevorstehende Lohnbewegung wurde Bericht erstattet und die Lohnkommission aus den Kollegen Wroblowski, Kuttler und Bartsch gebildet. Zum Schluß erwähnte Kollege Hing die Anwesenden, dafür Sorge zu tragen, damit auch die gefassten Beschlüsse betreffs Beitragszahlung und Extrabeiträge voll und ganz durchgeführt werden. Nicht alles auf den Vorstand werfen, sondern selbst mit Hand anlegen. Jedes Mitglied muß im Besitze von Aufnahmescheinen sein, um neue Mitglieder aufzunehmen. Jeder Aufnahmeschein trägt den Vermerk durch wen das neue Mitglied gewonnen worden ist. Am Schlusse des Jahres werden die Ausnahmen zusammengestellt und im Bezirk bekanntgegeben, wieweil neue Mitglieder jeder gewonnen hat. Wenn jeder nur einigermaßen seine Pflicht tut, wird sich unsere Mitgliederzahl schnell verdoppeln. Für Bülow bedarf es doch keiner Frage, daß nur der Gewerkeverein der Holzarbeiter hier die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbessert hat. Darum müßte jeder Holzarbeiter sich nur uns anschließen. Nach dreistündigem Zusammensein wurde die Versammlung geschlossen. E. M. J. e. d.

Kaiserslautern. In der letzten Mitgliederversammlung wurde die Frage der Beitragsregulierung behandelt. Nach reger Debatte wurde beschlossen, den Beitrag einheitlich in Höhe von 3,50 M die Woche für den Gewerkeverein zu erheben. Auch wurde die neue Lohnforderung bezw. die Kündigung der Lohnskala des Tarifvertrages für das pläzische Holzgewerbe bekannt gegeben und mitgeteilt, daß am 12. November darüber verhandelt werde und sei zu wünschen, daß diese Forderung glatter von Statten ginge als die letzte. Am Schlusse der Versammlung gab der Vorsitzende die Parole aus, für besseren Besuch der Versammlungen zu wirken. H. a. g. e. r., Schriftführer.

Schramberg: In der am Sonntag, den 6. Nov., getätigten Versammlung wurde, nachdem die Ein- und Ausläufe behandelt waren, die wichtigste Frage der Tagesordnung besprochen. Hierzu sprach zuerst Kollege Schauble, indem er das ganze Beitragsystem und Unterstützungswesen erläuterte und im Hinblick auf die ernste Zeit aufforderte, jeder sich so hoch als möglich zu versichern, da ja dies nur im eigenen Interesse der Kollegen sei. Ihm anschließend referierte Kollege Kuchler (Arbeitersekretär), der erfreulicherweise ebenfalls zu unserer Versammlung erschienen war, über die Notwendigkeit einer, den Verhältnissen entsprechenden, Beitragserhöhung. Er meinte, wenn bislang auch die Streikgefahr im Schwarzwald noch nicht so groß gewesen sei, so sei es doch nicht ausgeschlossen, daß eine solche Welle doch mal über den Schwarzwald

hereinbrechen könne und wohl dem, der sich bei Zeiten vorsah, daß er mit den Seinen vor bitterster Not geschützt sei. Auch erinnerte er an die kürzlich angebrochene Aussperrung in der Textilbranche, wo unser Bruderverein der Textilarbeiter im benachbarten Schiltach ebenfalls mitgerissen worden wäre. Nicht zuletzt meinet Kollege Kuchler, wohl denen, die bei der heutigen Zeit vor Streiks und Aussperrungen bewahrt seien. Wenn man bedenke, mit was für großen Opfern die Kollegen wie z. B. die Berliner Kollegen im Holzgewerbe, die Anerkennung des Reichsmantelvertrages erkämpfen mußten, sollte jeder Kollege gerne schon aus Gründen der Dankbarkeit möglichst hohe Beiträge leisten. Denn durch diesen erfolgreichen Kampf sei ein Kampf für ganz Deutschland geführt worden, ohne daß die süddeutschen Kollegen aktiv in den Kampf eingetreten brauchten. In anderen Industriezweigen sei es ähnlich so und wenn die letzte Lohnbewegung für die Uhrenindustrie im Schwarzwald verhältnismäßig glatt verlaufen sei, so nur deshalb, weil die Arbeitgeber auf Grund ihrer guten Konjunktur einen Streik nicht gerne ausgenommen hätten. Es wurde inzwischen ein Antrag eingereicht, von allen Mitgliedern einen Beitrag von 4,50 Mark zu erheben, von dem 3,50 Mark dem Gewerkeverein, 60 Pfg. für die Sekretariatsklasse und 40 Pfg. für die Lokalkasse abzuführen seien. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und zwar wird der Beschluß ab 1. November durchgeführt. Hiervon sollen zunächst noch die fehlenden Extrabeiträge bezahlt werden und nach deren Erledigung die Kollegen in die höhere Beitragsstufe eingereiht werden. Zum Schlusse referierte Kollege Kuchler noch über das Kollektiv-Abkommen der Uhrenindustrie und beantwortete verschiedene an ihn gestellte Fragen zufriedenstellend. Schluß der Versammlung um 12 Uhr.

R. Sch ä u b l e, Kassier.

Weihenhorn. In der am Montag, den 8. November stattgefundenen sehr gut besuchten Mitgliederversammlung berichtete unser Bezirksleiter Kollege Varnholt über das Ergebnis der Lohnverhandlungen für das bayer. Sägerei- und Holzgewerbe in Bayern und über den Verlauf der Verhandlungen für die bayer. Provinzmetallindustrie. Er schilderte kurz die Schwierigkeit der Verhandlungen und gab dann das Ergebnis bekannt, welches mit Befriedigung aufgenommen wurde. Er forderte die Kollegen auf, mit der Betriebsvertretung mitzuhelfen, eine glatte Durchführung des Ergebnisses zu erreichen. Von der Bezirksleitung selber sei schon den in Frage kommenden Arbeitgebern die Aufforderung zur Zahlung der neuen Zuschläge zugesandt worden und läge es nun an den Betriebsräten und Kollegen, mit Nachdruck auf die Durchführung zu wirken. Da sich Schwierigkeiten diesfalls einstellen sollten, sollte man die Bezirksleitung sofort benachrichtigen, damit von ihr aus sofort das Weitere veranlaßt werden könnte. Nachdem noch eine Reihe anderer Angelegenheiten behandelt waren, konnte der Vorsitzende, Kollege Talmaier die gut verlaufene Versammlung schließen.

Albert Schmidt, Schriftführer.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion des Feiers gegenüber nicht verantwortlich.

Dankagung.

Für die anlässlich unserer Silberhochzeit uns dargebrachten Beglückwünschungen und Geschenke sagen wir allen Kollegen unseren herzlichsten Dank.

Renner nebst Frau.

Nachruf.

Abermals entriß der Tod aus unserer Mitte ein uns wert gewordenes Mitglied. Am 30. Oktober verstarb infolge Unfalles unser Kollege

H. Wörtgen.

Die Kollegen des Ortsverein Duisburg werden demselben auch fernerhin ein dauerndes Andenken bewahren.

Der Vorstand des Ortsverein Duisburg:

J. A. W. Horn.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstr. 53.

Neue Bahnen der Arbeit am Volke

Die Volksochschule. Von Dr. R. v. Erdberg	1.20
Staatsbürgerkunde u. Volksbildung. Von Prof. Dr. J. Ziehen	1.20
Erschaffung des Menschen in Euch (Vom Lehrer und vom Kinde). Von Dr. Fr. Hörter	1.20
Naturwissenschaft und Volksbildung. Von Dr. J. Ziehen	1.20
Presse und Volksbildung. Von Dr. W. Cohnstadt	1.40

Sie beziehen vom Verlag Engelert & Schloffer in Frankfurt a. M.